

Anlage 1

Zur Friedhofsordnung der Evangelisch- Luth. Kirchenstiftung Laubendorf

vom 16. November 2015

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung Laubendorf

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBI S.92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre pro Grabstätte)		
	Gesamt	pro Jahr
a) Einzelgrab (doppeltief)	1.500,-- €	50,-- €
b) Familiengrab (doppeltief)	3.000,-- €	100,-- €
(2) Urnengräber an der Friedhofsmauer (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.500,-- €	100,-- €
(3) Kindergrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	300,-- €	20,-- €
Beisetzung einer Urne im bereits bestehendem Familienwahlgrab oder Einzelgrab einmalig zuzüglich Grabverlängerungsgebühr (Nutzungszeit / Ruhezeit 15 Jahre)	350,-- €	
(4) Urnenhainfeld (Nutzungsdauer / Ruhezeit 15 Jahre)	1.500,-- €	100,-- €
(5) Naturbestattung unter dem Baum (Nutzungsdauer / Ruhezeit 15 Jahre)	1.500,-- €	100,-- €

§ 5

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 3 v.H. des Anschaffungspreises der Anlage.

§ 6

Gebühr für Ausstellung eines Grabbriefes 30,-- €

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:
(Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege) 15,-- €

§ 8

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen

Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes wird berechnet:

(1) bei Leichen von Erwachsenen	100,-- €
(2) Leichen von Kindern	75,-- €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	50,-- €

§ 9

Bestattungen auf dem kirchlichen Teil des Laubendorfer Friedhofs ist laut Kirchenvorstandbeschluss vom 27. November 2014 den Bürgerinnen und Bürgern aus Laubendorf, Heinersdorf und Lohe vorbehalten.

Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Auswärtige bezahlen die Grabgebühren der Pfarrei Langenzenn, eine Ausnahme bilden Verwandte von Laubendorfer Bürgern.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung ab dem 01.12.2022 in Kraft.

Laubendorf, den 1. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand

Pfrin. Marie Schoenauer

Vorsitzende des Kirchenvorstandes